



## Merkblatt zur Erteilung von roten Dauerkennzeichen

Landratsamt Heidenheim  
Straßenverkehr  
Kfz-Zulassungsbehörde

Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten gibt die Kfz-Zulassungsbehörde an zuverlässige Kfz-Hersteller, -Händler/innen oder -Werkstätten aus. Die roten Dauerkennzeichen werden zunächst befristet ausgegeben. Nach dem Ablaufdatum auf dem Bescheid dürfen sie nicht mehr eingesetzt werden.

### I. Verwendung der roten Dauerkennzeichen

Das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung wurde zugeteilt für:

1. Prüfungsfahrten: Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch eine/n amtl. anerkannte/n Sachverständige/n oder Prüfer/in für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüflingenieur/in einer amtl. anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück. Hierbei ist die Fahrt zum Prüfungsort eine, von der Rückfahrt zum Ursprungsort getrennte Fahrt, wenn der Prüfer keine Prüfungsfahrt durchführt. Das bedeutet, dass eine Prüfungsfahrt z. B. zur Erlangung einer HU im Fahrtennachweis 2 Fahrten darstellt, wenn der Prüfer mit dem Fahrzeug nicht fährt.
2. Probefahrten: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.
3. Überführungsfahrten: Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

Fahrten zum Zweck der Beförderung von Personen oder Waren sind mit dem roten Dauerkennzeichen nicht erlaubt.

Andere als die vom Gesetz vorgesehenen Zwecke bedürfen in jedem Einzelfall einer Ausnahmegenehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart.

### II. Verantwortlichkeit für die Fahrzeuge

Die Inhaberin/der Inhaber des roten Kennzeichens ist bei Benutzung des Kennzeichens für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeuges gem. § 30 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und dessen Betrieb gem. § 31 StVZO verantwortlich. Die Inhaberin/der Inhaber darf das rote Kennzeichen nur benutzen, wenn und solange ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nach dem Pflichtversicherungsgesetz besteht. Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergeben, sind zu beachten.

### III. Führung des Fahrzeugscheinheftes

Vor Antritt der ersten Fahrt muss die Inhaberin/der Inhaber des roten Kennzeichens eine Seite des Fahrzeugscheinheftes verwenden und die Bezeichnung des Fahrzeuges vollständig eintragen und unterschreiben. Dies gilt als Fahrzeugschein für die Dauer der Nutzung des Fahrzeuges. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist. Wurde ein Fahrzeug bereits in einem älteren Fahrzeugscheinheft eingetragen, das inzwischen an die

Zulassungsbehörde zurückgegeben wurde und soll mit diesem Fahrzeug erneut gefahren werden, muss es vorher auch im aktuellen Fahrzeugscheinheft eingetragen werden.

#### **IV. Führung des Fahrtennachweises**

Über alle Fahrten sind von der Inhaberin/vom Inhaber des roten Kennzeichens fortlaufende Aufzeichnungen zu führen (Fahrtennachweis), die folgenden Inhalt enthalten müssen:

1. Fahrtzweck
2. Tag der Fahrt
3. Beginn der Fahrt
4. Ende der Fahrt
5. Fahrzeugart
6. Hersteller des Fahrzeuges
7. vollständige Fahrzeug-Ident-Nr.
8. Angaben zur Fahrtstrecke (Bei Fahrten im Stadtgebiet sind z. B. Ortsteile oder Straßen anzugeben, damit der grobe Verlauf der Fahrt ersichtlich wird)
9. Name und Vorname des Fahrzeugführers
10. vollständige Anschrift des Fahrzeugführers

Für die Bezeichnung der Fahrtstrecke genügt es, wenn der Ausgangspunkt der Fahrt, wichtige Orte an der Fahrtstrecke und das Fahrtziel angegeben sind. Bei allen Fahrten sind die Hin- und Rückfahrten separat (also als einzelne Fahrten) einzutragen, wenn die Fahrtunterbrechung nicht notwendig ist oder längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Aufzeichnungen sind den am Betriebsitz zuständigen Personen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen und ein Jahr lang aufzubewahren. Der Lauf der Jahresfrist beginnt mit dem Datum der Fahrt, die zuletzt eingetragen worden ist.

#### **V. Verlust**

Der Verlust des Kennzeichens, des Fahrzeugscheinheftes oder des Fahrtennachweises ist unverzüglich der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

#### **VI. Straftaten**

Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl keine Haftpflichtversicherung dafür besteht, handelt strafbar nach § 6 Pflichtversicherungsgesetz.

#### **VII. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt:

- wer ein Fahrzeug mit roten Kennzeichen zu einem anderen Zweck als einer Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt in Betrieb setzt
- wer die Eintragungen im Fahrzeugscheinheft oder die Aufzeichnungen im Fahrtennachweis nicht rechtzeitig, nicht richtig, nicht vollständig oder gar nicht vornimmt
- wer nach Ablauf der Zuteilungsfrist des Kennzeichens das Fahrzeugscheinheft oder die Kennzeichenschilder nicht rechtzeitig an die Zulassungsbehörde zurück gibt

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen in unterschiedlicher Höhe belegt werden.

#### **VIII. Widerruf der Zuteilung**

Stellt die Zulassungsbehörde fest, dass die Inhaberin/der Inhaber des roten Kennzeichens Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverstöße begeht, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, kann sie die Verlängerung einer befristeten Zuteilung ablehnen. Eine unbefristete Zuteilung kann sie in diesem Fall widerrufen.